

10
zwischen

Vertrag

h. KD
07 21/17.

der **AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH**,
vertreten durch die Geschäftsführer Jochen Leinert und Michael Vagedes,
Gildehofstraße 1, 45127 Essen,

– nachstehend „AGR“ genannt –

und

dem **Kreis Unna**,
vertreten durch den Oberkreisdirektor,
dieser vertreten durch den Kreisdirektor Gerd Achenbach und den Dezenten
Dr. Detlef Timpe, Platanenallee 16, 59425 Unna,

– nachstehend „Kreis“ genannt –

über den Abschluß der Zentraldeponie Fröndenberg–Ostbüren (mit Übertragung der Deponie auf den Kreis Unna zum 01.01.2016)

§ 1

Vorgeschichte, Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Zwischen dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (heutiger Name: Kommunalverband Ruhrgebiet) und dem Kreis Unna ist am 14.03.1975 ein Vertrag geschlossen worden, in dem der Kreis als beseitigungspflichtige Körperschaft dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) als Drittbeauftragtem die Planung und den Betrieb der Zentraldeponie in Fröndenberg–Ostbüren übertrug. Diese Deponie war aufgrund eines Vertrags vom 06.05.1971 zwischen der Stadt Fröndenberg, der Stadt Unna und der Gemeinde Holzwickede einerseits und der Zentraldeponie Emscherbruch GmbH (ZDE), einer 100%igen Tochtergesellschaft des SVR, andererseits, errichtet und betrieben worden.

Im Vertrag vom 14.03.1975 hat sich der Kreis verpflichtet, alle zugelassenen Abfallstoffe, die in den an die Zentraldeponie Fröndenberg–Ostbüren angeschlossenen Städten und Gemeinden anfallen, der Zentraldeponie zuzuführen und die für die Deponierung entstehenden Kosten in Form von Entgelten pro Gewichtstonne zu zahlen; der SVR hat sich verpflichtet, die angelieferten Abfallstoffe zur Beseitigung auf der Zentraldeponie anzunehmen und die Deponie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Vertrag ist weiter vereinbart worden, daß sich der SVR zur Erfüllung seiner Rechte und Pflichten der ZDE bedient; der SVR behielt sich vor, sich ggf. eines Rechtsnachfolgers der ZDE zu bedienen oder die Zentraldeponie Fröndenberg selbst zu betreiben. Die weitere Planung, die Einholung der erforderlichen Genehmigungen, die baulichen Maßnahmen und der Betrieb der Zentraldeponie wurden der ZDE übertragen. Hinsichtlich der Vertragsdauer ist vereinbart worden, daß der Vertrag für die Dauer der Aufnahmefähigkeit der Zentraldeponie Fröndenberg unkündbar sein solle.

Die ZDE ist zum 31.12.1976 aufgelöst worden; ihre Aufgaben wurden von der Abteilung Abfallbeseitigungsbetriebe des SVR übernommen. Der SVR ist durch Art. 10 des Zweiten Gesetzes zur Funktionalreform vom 18.09.1979 (GV.NW. S. 552) in „Kommunalverband Ruhrgebiet“ umbenannt worden, ohne daß hierdurch eine Änderung der Rechtspersönlichkeit des Verbandes eingetreten ist.

Die vom Kommunalverband Ruhrgebiet (früher: Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) betriebenen Abfallbeseitigungsbetriebe sind ohne Liquidation im Wege der Umwandlung nach § 58 Umwandlungsgesetz 1969 durch Gesellschaftsvertrag vom 23.12.1981 in die AGR Abfallbeseitigungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH umgewandelt worden. Der Kommunalverband Ruhrgebiet ist alleiniger Gesellschafter der durch Umwandlung entstandenen AGR Abfallbeseitigungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), deren Firma durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 06.11.1990 geändert worden ist in „AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH“.

Soweit die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes Ruhrgebiet nicht kraft Gesetzes (§§ 58 Abs. 2, 52 Abs. 4, 45 Abs. 1 und 2 Umwandlungsgesetz 1969) auf die AGR übergegangen sind, hat der Kommunalverband Ruhrgebiet im Zusammenhang mit der Gründung der AGR dieser Tochtergesellschaft sämtliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung übertragen.

- 1.2 Im Jahr 1997 ist der Deponiebetrieb auf der Zentraldeponie Fröndenberg-Ostbüren eingestellt worden. Die AGR hat nunmehr nach Maßgabe der von der Bezirksregierung Arnsberg erlassenen bestandskräftigen Änderungsbescheide (19. Änderungsbescheid vom 08.05.1996 und 20. Änderungsbescheid vom 14.08.1998) zur Plangenehmigung vom 31.05.1978 die Oberflächenabdichtung aufzubringen und die Gestaltung und Endrekultivierung der Deponie vorzunehmen.

Die AGR und der Kreis gehen davon aus, daß diese direkten Abschlußmaßnahmen spätestens im Jahre 2015 restlos ausgeführt sein werden. Die Überwachung der Deponie, die Behandlung von Sickerwässern und möglicherweise auch die Deponieentgasung werden über das Jahr 2015 hinaus erforderlich sein.

- 1.3 Die AGR und der Kreis sind übereingekommen, in Ergänzung und Weiterführung des Vertrags vom 14.03.1975 ihre Beziehungen im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Abschluß der Zentraldeponie Fröndenberg-Ostbüren und der zu erfüllenden Nachsorgeverpflichtungen abschließend zu regeln. Dazu werden die nachfolgenden Regelungen getroffen.

§ 2

Pflichten der AGR bis 31.12.2015, Übertragung der Zentraldeponie Fröndenberg-Ostbüren auf den Kreis mit Wirkung ab 01.01.2016

- 2.1 Die AGR führt bis zum 31.12.2015 die im 19. und 20. Änderungsbescheid zur Plangenehmigung für die Zentraldeponie Fröndenberg-Ostbüren vorgeschriebenen Abschluß-

Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen eigenverantwortlich durch und betreut die Deponie technisch und kaufmännisch bis zum 31.12.2015. Über den Leistungsumfang haben sich AGR und Kreis abgestimmt; die technische Ausführung im einzelnen ist Sache der AGR.

- 2.2 Mit Wirkung ab 01.01.2016 wird die Zentraldeponie Fröndenberg-Ostbüren vom Kreis übernommen.
- 2.3 Bis zum Übergang der Zentraldeponie Fröndenberg-Ostbüren auf den Kreis am 01.01.2016 ist die AGR für die ordnungsgemäße Ausführung der Abschluß-, Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen sowie für die ordnungsgemäße Überwachung und Unterhaltung der Deponie verantwortlich. Die AGR übergibt dem Kreis mit Wirkung zum 01.01.2016 eine ordnungsgemäß abgeschlossene Deponie.
- 2.4 AGR wird im Rahmen der von ihr durchzuführenden Abschluß- und Rekultivierungsmaßnahmen Kompost aus der am Standort befindlichen Kompostierungsanlage der GWA Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft mbH (GWA) verwenden. Der Kompost muß den Anforderungen des RAL Gütezeichens der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Köln, entsprechen und muß von der GWA zu angemessenen Bedingungen geliefert werden. Die Einzelheiten sind zwischen GWA und AGR zu regeln.
- 2.5 AGR wird die Pachtzahlungen, die die GWA ihr gem. § 9.5 b) des Veräußerungsvertrags vom 24.02.1995 – UR-Nr. 17/1995 des Notars Dr. Walter Günther in Essen – für die Nutzung des Einfahrtsbereichs zu zahlen hat (derzeit TDM 49 pro Jahr), in vollem Umfang dem Kreis zur Verfügung stellen. Die Zahlung an den Kreis erfolgt innerhalb eines Monats, nachdem die GWA die Pacht an die AGR gezahlt hat.
- 2.6 AGR wird dem Kreis spätestens zum 01.01.2016 sämtliche abfallrechtliche Genehmigungen für die Zentraldeponie Fröndenberg-Ostbüren, die gesamte die Deponie betreffende technische Dokumentation und alle dann noch aktuellen privatrechtlichen Verträge, die die Deponie betreffen, übergeben.

§ 3

Pflichten des Kreises

- 3.1 Bis zum 31.12.2015 hat der Kreis keine Entgelte für die von der AGR durchzuführenden Abschluß-, Rekultivierungs-, Nachsorge- und Überwachungsmaßnahmen zu entrichten, weil die Kosten dieser Maßnahmen durch die Rückstellungen gedeckt sind, die die AGR aus den in der Vergangenheit von ihr vereinnahmten Beseitigungsentgelten erwirtschaftet hat. Der Kreis übernimmt jedoch die Kostenfolgen von Risiken, die er gem. § 7.2 trägt.
- 3.2 Mit Wirkung ab dem 01.01.2016 tritt der Kreis in alle Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes Ruhrgebiet und der AGR ein, die sich aus den für die Zentraldeponie Fröndenberg-Ostbüren ergangenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die Deponie betreffenden, bis 15.12.1998 abgeschlossenen Verträgen ergeben. Insbesondere tritt der Kreis ein in die Rechte und Pflichten der AGR

- aus dem Vertrag zwischen Frau Charlotte Pieper, ihrem Sohn Herrn Ernst Wilhelm Pieper, der AGR und der GWA Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH vom 01.07.1998 – UR-Nr. 934/1998 des Notars Hans-Joachim Claussen in Unna –,
- aus dem weiteren Vertrag zwischen Herrn Ernst Wilhelm Pieper und der AGR vom 01.07.1998 – UR-Nr. 935/1998 des Notars Hans-Joachim Claussen in Unna – und
- aus dem Veräußerungsvertrag zwischen der AGR und der GWA Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH vom 24.02.1995 – UR-Nr. 17/1995 des Notars Dr. Walter Günther in Essen –

In Rechte und Pflichten aus Verträgen, die die AGR nach dem 15.12.1998 bezüglich der Deponie schließt und die eine Laufzeit oder einen Leistungszeitraum über den 31.12.2015 hinaus haben, tritt der Kreis zum 01.01.2016 nur dann ein, wenn er dem Abschluß dieser Verträge zugestimmt hat.

- 3.3 Der Kreis übernimmt mit Wirkung ab 01.01.2016 die Verpflichtung zur Durchführung aller dann erforderlichen Nachsorge- und Überwachungsmaßnahmen für die Zentraldeponie Fröndenberg-Ostbüren auf seine Kosten.
- 3.4 AGR hat aufgrund einer Nebenbestimmung im 19. Änderungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.05.1996 eine Sicherheitsleistung gem. § 8 Abs. 2 AbfG in Höhe von DM 3.375.000,00 zu erbringen. Die Bezirksregierung hat diese Sicherheitsleistung für die Kosten festgesetzt, die für die Rekultivierung der Zentraldeponie veranschlagt worden sind. Die Bezirksregierung hat sich eine nachträgliche Erhöhung der Sicherheitsleistung bis zum Abschluß des Betriebs vorbehalten.

Der Kreis verpflichtet sich, die AGR mit Wirkung ab 01.01.2016 von der Sicherheitsleistung freizustellen.

§ 4

Auszahlung gebildeter Rückstellungen an den Kreis

- 4.1 Von den Rückstellungen, die die AGR für die ihr als Deponiebetreiber obliegenden Abschluß- und Nachsorgeverpflichtungen gebildet hat, zahlt die AGR den Betrag an den Kreis Unna zurück, der auf die Übernahme der Nachsorgeverpflichtung durch den Kreis ab 01.01.2016 entfällt.
Unter Berücksichtigung noch offener beiderseitiger Forderungen hat AGR an den Kreis Unna zu zahlen **TDM 12.787**

Dieser Betrag berechnet sich wie folgt:

- 4.1.1 AGR hat für die mit der Deponie Fröndenberg verbundenen Abschluß- und Nachsorgeverpflichtungen Rückstellungen gebildet (Stand: 31.12.1996) in Höhe von **TDM 55.687**

Die Rückstellungen sind aus den von der AGR vereinnahmten Beseitigungsentgelten erwirtschaftet worden.

Von diesen Rückstellungen muß die AGR finanzieren: TDM

- a) Die Deponieabschlußkosten und die Nachsorgekosten bis 31.12.2015 (Festpreis) ./. 33.155
- b) Mehrkosten für Deponieabschluß, verursacht durch den 19. und 20. Änderungsbescheid (Festpreis) ./. 925
- c) für die Regelung von Grundstücksfragen mit Fam. Pieper (Erwerb und Anpachtung von Grundstücken mit Verkaufsoptionen gemäß den Verträgen zur Regelung offener Grundstücksfragen vom 01.07.1998), maximaler Aufwand (siehe dazu auch nachfolgend § 4.2) ./. 4.300

Verbleibender Rückstellungsbetrag, den AGR nicht mehr zur Erfüllung von Verpflichtungen benötigt 17.307

- 4.1.2 Zwischen AGR und Kreis Unna sind verschiedene gegenseitige Forderungen aus dem Zeitraum 1993 bis 1997 auszugleichen. Die gegenseitigen Forderungen ergeben sich aus der diesem Vertrag beigefügten **Anlage 1**.

Der sich beim Ausgleich der gegenseitigen Forderungen zugunsten der AGR ergebende Saldo ist am 05.11.1998 einvernehmlich festgestellt worden auf ./. 5.350

Dieser Betrag wird von obigem Rückstellungsbetrag in Abzug gebracht _____

Verbleibender Betrag, der an den Kreis Unna ausbezahlt ist. 11.957

- 4.1.3 AGR zahlt dem Kreis Unna einen pauschalen Zinsbetrag von + 450
(Zinsen auf den auszahlenden Rückstellungsbetrag für die Zeit vom 01.01.1997 bis 31.12.1998)
12.407

- 4.1.4 AGR zahlt dem Kreis Unna ferner die Umsatzsteuer zurück, die der Kreis in der Vergangenheit in Form von Beseitigungsentgelten für den jetzt an ihn zurückfließenden Teil der Rückstellungen an die AGR gezahlt hat. Die AGR hat diesen Umsatzsteuerbetrag an die Finanzverwaltung abgeführt und wird jetzt Rückerstattung verlangen. Die auf den zurückfließenden Rückstellungsbetrag entfallende Umsatzsteuer, die AGR dem Kreis vorab auszahlen wird, beträgt + 380

- 4.1.5 **Gesamtbetrag, der an den Kreis Unna ausbezahlt ist** 12.787
Hierin sind alle von AGR kalkulierten Kosten für Grundstücksregelungen mit Dritten nach § 5.1 und § 10.1 enthalten.

- 4.2 Der gemäß § 4.1.1 c) in Ansatz gebrachte Aufwand von TDM 4.300 ist für die Regelung von Grundstücksfragen mit der Fam. Pieper kalkuliert worden. Eine Planrechnung zur Ermittlung des voraussichtlichen Aufwands ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt; über die Ansatzfähigkeit der in der Anlage 2 aufgeführten Positionen sind sich die Vertragsparteien einig. Der Aufwand kann geringer sein, wenn die Fam. Pieper von ihr eingeräumten befristeten Optionen zum Verkauf von Grundstücken an die AGR keinen Gebrauch macht und wenn die vereinbarten Preisindexierungen niedriger als kalkuliert ausfallen. AGR wird zum Stichtag 31.12.2015 den dann feststellbaren Gesamtaufwand für die Regelung von Grundstücksfragen mit der Fam. Pieper ab 01.01.1998 berechnen und einen etwaigen Differenzbetrag zu dem unter § 4.1.1 c) angesetzten Aufwand von TDM 4.300 zuzügl. der nachfolgend vereinbarten Zinsen an den Kreis Unna auszahlen.

Beginnend ab 01.01.1999 wird die AGR den Teil des Betrags von TDM 4.300, der nicht zur Deckung des laufenden Aufwands für die Regelung der Grundstücksfragen mit der Fam. Pieper verbraucht worden ist (Restwert), jährlich zugunsten des Kreises verzinsen. Die Verzinsung erfolgt zum Durchschnittszinssatz für Termingeldanlagen für 3 Monate im jeweils laufenden Jahr, den AGR von ihrer Hausbank abfragen wird. Die nach Ende eines Kalenderjahres zu berechnenden Zinsen werden dem noch nicht verbrauchten Betrag (Restwert) hinzugerechnet. Die Auszahlung eines etwaigen verbleibenden nicht verbrauchten Betrags nebst aufgelaufener Zinsen an den Kreis erfolgt nach dem 01.01.2016, nachdem der Gesamtaufwand für die Regelung von Grundstücksfragen mit der Fam. Pieper ermittelt worden ist.

AGR stellt dem Kreis bis 31. März eines jeden Jahres eine Aufstellung über den Aufwand, der im Vorjahr für die Regelung von Grundstücksfragen mit der Fam. Pieper entstanden ist (Abfluß), sowie über die im Vorjahr für den nicht verbrauchten Teilbetrag entstandenen Zinsen (Zufluß) zur Verfügung.

- 4.3 Die Auszahlung der anteiligen Rückstellungen an den Kreis Unna gem. § 4.1.1 und 4.2 stellt eine teilweise Rückzahlung von Beseitigungsentgelten dar, die der Kreis Unna während der Betriebsphase der Deponie an die AGR gezahlt hat. Der Kreis Unna verpflichtet sich, den an ihn zurückfließenden Betrag zweckgebunden zur Erfüllung der ihm ab 01.01.2016 obliegenden Nachsorgeverpflichtungen zu verwenden.
- 4.4 AGR wird bei der Finanzverwaltung Rückerstattung der Umsatzsteuer beantragen, die auf die an den Kreis zurückfließenden Entgelte entstanden ist und von der AGR an die Finanzverwaltung abgeführt wurde. AGR zahlt die unter § 4.1.4 aufgeführte Umsatzsteuer in Höhe von TDM 380 im Vorgriff auf die erwartete Erstattung dieses Betrags durch die Finanzverwaltung aus. Sollte die Finanzverwaltung die Erstattung der Umsatzsteuer an die AGR ganz oder teilweise ablehnen, zahlt der Kreis Unna den Betrag von TDM 380 bzw. den von der Finanzverwaltung nicht erstatteten Teilbetrag an die AGR zurück. Die Rückzahlung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen, nachdem die AGR den Kreis davon unterrichtet hat, daß die Finanzverwaltung die Erstattung des Umsatzsteuerbetrags von TDM 380 oder eines Teilbetrags abgelehnt hat.

§ 5

Regelung bezüglich der Deponiegrundstücke, die im Eigentum der Stadt Fröndenberg bzw. der Stadt Fröndenberg, der Stadt Unna und der Gemeinde Holzwickede stehen

- 5.1 AGR hat für den Erwerb der Deponiegrundstücke, die im Eigentum der Stadt Fröndenberg bzw. der Stadt Fröndenberg, der Stadt Unna und der Gemeinde Holzwickede stehen, Kosten in Höhe von TDM 1.500 kalkuliert. Dieser Betrag ist in dem „verbleibenden Rückstellungsbetrag“ gem. § 4.1.1, den die AGR nicht mehr zur Erfüllung von Verpflichtungen benötigt, enthalten. Die Auszahlung des Betrags von TDM 1.500, der in dem Gesamtbetrag gem. § 4.1.5 enthalten ist, ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:
- Die Kommunen haben sich schriftlich damit einverstanden erklärt, daß der Kreis Unna alle Rechte und Pflichten der AGR aus den bestehenden Gestattungsverträgen von 1971 und 1981 übernimmt, also der Kreis Unna an die Stelle der AGR tritt und Vertragspartner der Kommunen wird.
 - Die Kommunen haben gleichzeitig schriftlich erklärt, daß sie mit einer Verlängerung der Gestattungsverträge bis 31.12.2015 einverstanden sind (falls es nicht schon vorher zu einem Erwerb der Grundstücke durch den Kreis kommt).
 - Der Kreis Unna hat schriftlich erklärt, daß er die AGR von allen Ansprüchen der Kommunen aus den Gestattungsverträgen von 1971 und 1981 freistellt.
- 5.2 Für den Fall der Erfüllung obiger Voraussetzungen wird schon jetzt zwischen AGR und dem Kreis ein Unter-Gestattungsverhältnis vereinbart, aufgrund dessen die AGR berechtigt ist, die Grundstücke der Kommunen bis zum Abschluß der Deponie und zur Durchführung der Rekultivierungsarbeiten bis 31.12.2015 unentgeltlich zu nutzen.
- 5.3 Die Verhandlungsführung mit den Kommunen (wegen der Zustimmung zum Wechsel des Vertragspartners und wegen eines etwaigen Ankaufs der Grundstücke) übernimmt der Kreis.
- 5.4 Mit Erhalt des Betrages von TDM 1.500 stellt der Kreis die AGR von allen Ansprüchen der Kommunen oder ihrer Rechtsnachfolger (z.B. Ansprüche wegen negativer Auswirkungen der Deponie) frei. AGR erklärt, daß sie die Ansprüche der Kommunen auf Nutzungsentgelt bzw. Nutzungsentschädigung nach den Verträgen von 1971 und 1981 bis zum Stichtag 15.12.1998 in vollem Umfang erfüllt hat.
- 5.5 Für den Fall, daß der Kreis die Grundstücke der Kommunen vor dem 31.12.2015 zu Eigentum erwirbt, wird schon jetzt zwischen AGR und dem Kreis ein Gestattungsverhältnis vereinbart, aufgrund dessen die AGR berechtigt ist, die Grundstücke zum Abschluß der Deponie und zur Durchführung der Rekultivierungsarbeiten bis 31.12.2015 unentgeltlich zu nutzen.

§ 6

Zeitpunkt und Modalitäten von Zahlungen an den Kreis Unna

- 6.1 AGR zahlt den in § 4.1 berechneten Gesamtbetrag von TDM 12.787 – bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 5.1 einen um TDM 1.500 verringerten Betrag – bis 15.12.1998 an den Kreis, jedoch nicht vor Unterzeichnung dieses Vertrags.
- 6.2 Sollten die Voraussetzungen des § 5.1 bis 15.12.1998 nicht erfüllt sein, zahlt AGR den Betrag von TDM 1.500 innerhalb von zwei Wochen nach Erfüllung der letzten Voraussetzung des § 5.1 an den Kreis.
- 6.3 Die Zahlung gem. § 6.1 und ggf. § 6.2 erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung, falls die Bezirksregierung Arnsberg nicht bis spätestens 31.01.1999 erklärt, daß sie der in diesem Vertrag vorgesehenen Übertragung der Zentraldeponie Fröndenberg–Ostbüren auf den Kreis zum Stichtag 01.01.2016 zustimmt bzw. nach derzeitiger Rechtslage keine rechtlichen Hindernisse gegen die Übertragung der Deponie auf den Kreis zum Stichtag 01.01.2016 bestehen und eine ggf. erforderliche Genehmigung des Übergangs aller Rechte und Pflichten aus den erteilten abfallrechtlichen Genehmigungen auf den Kreis erteilt werden kann.
- 6.4 Die Zahlung gem. § 6.1 und ggf. § 6.2 erfolgt auf das Konto der Kreiskasse Unna Nr. 7500 bei der Stadtsparkasse Unna (BLZ 443 500 60) unter Angabe der Haushaltsstelle 9100 3650.
- 6.5 Die Zahlung gem. § 2.5 (Weiterleitung der von GWA gezahlten Pacht) erfolgt auf das Konto der Kreiskasse Unna Nr. 7500 bei der Stadtsparkasse Unna (BLZ 443 500 60) unter Angabe der Haushaltsstelle 7221 1101.

§ 7

Zusammenfassende Regelung bezüglich der Tragung von Risiken bzw. der Kostenfolgen von Risiken

- 7.1 AGR trägt folgende Risiken einschließlich ihrer Kostenfolgen:
 - Das Risiko, daß die von ihr kalkulierten Kosten und Preise für die Ausführung der nach dem 19. und 20. Änderungsbescheid erforderlichen Abschluß-, Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen bis 31.12.2015 eingehalten werden;
 - das Risiko, daß die von ihr bis 31.12.2015 durchzuführenden Abschluß-, Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt werden.
- 7.2 Der Kreis trägt folgende Risiken einschließlich ihrer Kostenfolgen:
 - Das Risiko eventueller gesetzlicher Neuregelungen und/oder künftiger öffentlich-rechtlicher Auflagen für die Zentraldeponie Fröndenberg–Ostbüren (z.B. zur Durchsetzung verschärfter Umweltstandards) sowie das Risiko einer Erhöhung der

Sicherheitsleistung, die die Bezirksregierung Arnsberg im 19. Änderungsbescheid vom 08.05.1996 auf DM 3.375.000,00 festgesetzt hat, deren Erhöhung bis zum Abschluß des Betriebs sie sich aber vorbehalten hat (vgl. § 3.4).

- das Risiko, daß eine Sanierung des Kirchbachtunnels unterhalb der Deponie erforderlich wird, obwohl die AGR bis 31.12.2015 den Kirchbachtunnel regelmäßig kontrolliert und ordnungsgemäß unterhält;
- das Risiko einer evtl. notwendigen Sanierung der Sickerwasser-Leitungen infolge von Setzungsvorgängen auf der Deponie, die trotz ordnungsgemäßer Ausführung der Abschlußarbeiten eingetreten sind;
- alle durch höhere Gewalt eintretenden Risiken. Unter höherer Gewalt im Sinne dieser Regelung sind anzusehen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, die – auch wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflußvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die von AGR zu erfüllenden Verpflichtungen durch zumutbare Bemühungen der AGR nicht hätten verhindert werden können (z.B. Flugzeugabsturz auf die Deponie).

- 7.3 Sollten auf oder an der Zentraldeponie Fröndenberg–Ostbüren bis zum 31.12.2015 Mängel oder Schäden eintreten, über deren Ursache sich die AGR und der Kreis nicht einig werden können (so daß keine Einigkeit über die Tragung der Kostenfolgen besteht), beauftragen AGR und Kreis einen gemeinsam auszuwählenden Sachverständigen oder ein Sachverständigenbüro mit der Feststellung der Ursache der Mängel oder Schäden. Können sich AGR und Kreis nicht auf einen gemeinsam zu beauftragenden Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige vom Leiter des Staatlichen Umweltamts Lippstadt oder vom Leiter einer ggf. an dessen Stelle tretenden Fachbehörde benannt. Vorbehaltlich einer anderweitigen Einigung zwischen der AGR und dem Kreis werden die Kosten des Sachverständigen von dem Vertragspartner getragen, in dessen Risikobereich die Ursache für die eingetretenen Mängel oder Schäden nach der Feststellung des Sachverständigen liegen.

§ 8

Freistellung der AGR von jedweder Haftung für die Zentraldeponie ab 01.01.2016

Mit dem Übergang der Zentraldeponie Fröndenberg–Ostbüren auf den Kreis ab 01.01.2016 übernimmt der Kreis die Haftung für alle Schäden und sonstige Nachteile, die Dritten aufgrund von Umweltauswirkungen, die von der Zentraldeponie ausgehen, entstehen. Der Kreis stellt den Kommunalverband Ruhrgebiet und die AGR von allen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Inanspruchnahmen frei, die ihren Grund in der Errichtung und dem Betrieb der Zentraldeponie haben.

§ 9

**Nutzung des Restvolumens der Deponie, Sicherung der Zufahrt zu
AGR-Einrichtungen über das Gelände der GWA,
Nutzung sozialer Einrichtungen der GWA**

- 9.1 Der Kreis nutzt unmittelbar nach erfolgter Verlagerung der Umladeanlage das dann noch vorhandene Restvolumen der Deponie. AGR nimmt im Rahmen ihrer Drittbeauftragung durch den Kreis den Einbau von Abfällen auf der Zentraldeponie gegen Kostenerstattung durch den Kreis vor.
- 9.2 Der Kreis stellt sicher, daß der AGR die Möglichkeit der Zufahrt zu allen Betriebseinrichtungen der AGR (z.B. BHKW, AGR-Sozialcontainer zur Nachsorgekontrolle) über das Betriebsgelände der GWA Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) oder eines Rechtsnachfolgers der GWA erhalten bleibt und die AGR insbesondere folgende Einrichtungen der GWA kostenlos mitbenutzen kann:
- Waage im Einfahrtsbereich
 - Dokumentationsbereich einschließlich Wetterstation
 - Sozialeinrichtungen der GWA.

Die Einzelheiten sind zwischen AGR und GWA oder ihrem Rechtsnachfolger zu regeln.

§ 10

**Regelung betreffend Entschädigungsforderungen der Landwirte
Behmenburg, Frigge und Dahlhoff.
Übertragung der von AGR erworbenen Ersatzgrundstücke**

- 10.1 AGR hat für den Erwerb der an die Zentraldeponie Fröndenberg-Ostbüren angrenzenden Grundstücke der Landwirte Behmenburg, Frigge und Dahlhoff einen Betrag von TDM 668 kalkuliert. Dieser Betrag ergibt sich aus dem ursprünglich für Grundstücksverhandlungen angesetzt Betrag von TDM 1.620 abzüglich des Wertes der von AGR vorsorglich erworbenen landwirtschaftlichen Tauschflächen, die gemäß nachfolgender § 10.3 auf den Kreis übertragen werden. Der Betrag von TDM 668 ist in dem „verbleibenden Rückstellungsbetrag“ gem. § 4.1.1 enthalten, den die AGR nicht mehr zur Erfüllung von Verpflichtungen benötigt. Mit der Auszahlung des Gesamtbetrags gem. § 4.1.5 erhält der Kreis also den noch verbleibenden Betrag von TDM 668. Im Gegenzug stellt der Kreis die AGR mit sofortiger Wirkung von allen nach dem 15.12.1998 eventuell geltend gemachten Ansprüchen der Landwirte Behmenburg, Frigge und Dahlhoff sowie deren Rechtsnachfolger (z.B. Ansprüchen auf Entschädigung wegen negativer Auswirkungen der Zentraldeponie) frei.
- 10.2 Ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags übernimmt der Kreis die Verhandlungsführung mit den Landwirten wegen aller zukünftigen Entschädigungsforderungen und wegen eines etwaigen Erwerbs der betroffenen Flächen durch den Kreis bzw. eines etwaigen Tauschs.

- 10.3 AGR wird dem Kreis in gesondertem notariell zu beurkundenden Vertrag die nachfolgend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke übertragen, die AGR als Tauschflächen erworben hat, um ggf. im Wege des Tauschs die an die Zentraldeponie angrenzenden Grundstücke der Landwirte erwerben zu können:

<u>Lfd. Nr. des BV</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Nutzungsart</u>	<u>Größe in m²</u>
6	Ostbüren	5	7	LNF	21.522
8	Ostbüren	3	65/3	LNF	4
9	Ostbüren	3	65/4	LNF	22
10	Ostbüren	3	8/1	LNF	172
11	Ostbüren	3	8/2	LNF	5.987
12	Lünern	4	20/3	LNF	183
13	Ostbüren	3	6	LNF	86
14	Ostbüren	3	71/18	LNF	21.238
15	Lünern	4	16	LNF	19.965
20	Stockum	2	93/20	LNF	53.601
22	Lünern	4	77	LNF	<u>65.383</u>
				insgesamt	188.166

sämtlich eingetragen im Grundbuch von Fröndenberg Blatt 5049.

Ein Entgelt für den Erhalt dieser Grundstücke hat der Kreis nicht zu zahlen, da der Erwerb der Flächen bereits aus den Deponiegebühren (Beseitigungsentgelten) finanziert worden ist, die die AGR in der Vergangenheit vereinnahmt hat. Alle mit der Grundstücksübertragung zusammenhängenden Kosten trägt der Kreis.

§ 11

Übertragung der Deponiegrundstücke und anderer Grundstücke auf den Kreis zum 01.01.2016

- 11.1 AGR wird in gesondertem notariell zu beurkundenden Vertrag alle in ihrem Eigentum stehenden Deponiegrundstücke am Standort Fröndenberg–Ostbüren (einschließlich derjenigen, die AGR noch von der Familie Pieper und von der Eigentümergemeinschaft Stadt Fröndenberg, Stadt Unna und Gemeinde Holzwickede erwerben wird) zum Zeitpunkt des Übergangs der Zentraldeponie Fröndenberg–Ostbüren auf den Kreis (01.01.2016) übertragen. Ferner wird AGR das ihr zustehende Ankaufsrecht an den im Eigentum der Eigentümergemeinschaft Stadt Fröndenberg, Stadt Unna und Gemeinde Holzwickede stehenden Deponiegrundstücken Gemarkung Ostbüren Flur 5 Flurstück 138, groß 15.330 qm, und Flurstück 140, groß 8.643 qm, an den Kreis abtreten.
- 11.2 AGR wird auch das Grundstück Gemarkung Ostbüren Flur 5 Flurstück 227, groß 2.531 qm, auf dem das Blockheizkraftwerk (BHKW) der AGR steht, zum 01.01.2016 auf den Kreis übertragen, sofern sich das BHKW zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betrieb befindet. Sollte das BHKW am 01.01.2016 noch betrieben werden, wird die AGR das Grundstück innerhalb eines Jahres nach Einstellung des Betriebs auf den Kreis übertragen. Vor der Übertragung dieses Grundstücks auf den Kreis hat AGR das BHKW zu entfernen.

- 11.3 AGR wird die nördlich der Zentraldeponie Fröndenberg–Ostbüren (jenseits der BAB 44) gelegenen Grundstücke Gemarkung Ostbüren Flur 5 Flurstück 224, groß 1.048 qm, und Flurstück 225, groß 2.143 qm, auf denen sich die Sickerwasserbehandlungsanlage befindet, zum 01.01.2016 auf den Kreis übertragen. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsparteien vereinbaren, daß AGR die Sickerwasserbehandlung auch über den 31.12.2015 hinaus zu dann noch auszuhandelnden Konditionen im Auftrag und für Rechnung des Kreises fortführen soll; in diesem Fall werden die Flurstücke 224 und 225 erst nach Beendigung der Sickerwasserbehandlung durch die AGR auf den Kreis übertragen.

Übernimmt der Kreis ab 01.01.2016 die Sickerwasserbehandlung selbst, werden die AGR und der Kreis über die Abgeltung eines etwaigen Restwertes der Sickerwasserbehandlungsanlage durch den Kreis verhandeln. Der Restwert wird unter Berücksichtigung der für die Sickerwasserbehandlungsanlage vorgenommenen Abschreibungen und der Investitionen, die die AGR in der Zeit ab 01.01.1999 für die Anlage vorgenommen hat, ermittelt.

- 11.4 Ein Entgelt für die Übertragung der vorstehend aufgeführten Grundstücke sowie des Ankaufsrechts ist vom Kreis nicht zu zahlen, da der Erwerb der Grundstücke bereits aus den Deponiegebühren (Beseitigungsentgelten) finanziert worden ist, die in der Vergangenheit an die AGR gezahlt worden sind. Alle mit den Grundstücksübertragungen zusammenhängenden Kosten trägt der Kreis.

§ 12

Regelung betreffend die Kosten für die von AGR durchgeführte Prozeßwasserbehandlung (Prozeßwässer aus der Kompostierungsanlage der GWA)

- 12.1 Der Kreis übernimmt die Fixkosten der Behandlung der Prozeßwässer der Kompostierungsanlage der GWA im Rahmen der von AGR durchgeführten Sickerwasserbehandlung für die Zentraldeponie ab 1997 für die Dauer von 19 Jahren, also bis einschließlich 2015. Die Jahre 1997 und 1998 sind bereits abgerechnet.

Die Fixkosten betragen jährlich TDM 161,8 zuzügl. Umsatzsteuer. Diesen Betrag zahlt der Kreis auch dann an die AGR, wenn die GWA die Prozeßwässer der Kompostierungsanlage nicht in der von AGR vorgehaltenen Behandlungsanlage behandeln lassen sollte.

Die Fixkosten von jährlich TDM 161,8 werden in Höhe von 70 % indexiert (Anbindung an die Erzeugerpreise für gewerbliche Erzeugnisse ohne Energie, Stat. Bundesamt Fachserie 17 Reihe 2 Erzeugerpreise, lfd. Nr. 6, Jahresdurchschnitt Basis 1996 104,7).

- 12.2 Der Kreis übernimmt ferner die variablen Kosten für die Behandlung der Prozeßwässer aus der Kompostierungsanlage auf der Grundlage der Basiskalkulation DM 34,11 je m³ zuzügl. Umsatzsteuer (Preisstand: 1996). Diese Kosten werden indexiert (Anbindung an Erzeugerpreise, Stat. Bundesamt Fachserie 17 Reihe 2 Erzeugerpreise/Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte).

Die Indexierung erfolgt unterschiedlich für die Kostenanteile in der Basiskalkulation wie folgt:

95,6 %	Betriebsstoffe lfd. Nr. 4 Verbrauchsgüter Basis 1996 108,5
4,4 % Einleitung	Nach den nachgewiesenen anteiligen Ausgaben (Rechnung Kläranlage Fröndenberg) unter Berücksichtigung der festgelegten Äquivalenzziffer 1,0

Sollten gesetzliche Auflagen oder erwartete Anforderungen der Kläranlage Fröndenberg zu veränderten Kosten führen, so führt dies zu einer Neukalkulation der variablen Kostenanteile und Weitergabe der Kosten an den Kreis mit einer veränderten Preisgleitklausel.

§ 13

Pachtzahlung des Kreises für die Nutzung des Regenrückhaltebeckens, des Stromversorgungsanschlusses (10-kV-Leitung) und des Transformators durch die Kompostierungsanlage der GWA

Der Kreis Unna zahlt Pacht für die Nutzung des Regenrückhaltebeckens, für die Mitnutzung des Stromversorgungsanschlusses (10-kV-Leitung) sowie die Nutzung des Transformators durch die Kompostierungsanlage der GWA in Höhe von jährlich TDM 140 zuzügl. Umsatzsteuer ab 1996 bis einschließlich 2013. Eine Indexierung dieser Pachtzahlung wird nicht vereinbart. Die Jahre 1996 bis 1998 sind bereits abgerechnet.

§ 14

Übernahme von Rückbau- und Beseitigungspflichten durch den Kreis ab 01.01.2016

- 14.1 Der Kreis übernimmt ab 01.01.2016 die Rückbau- und Beseitigungspflichten für alle zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Anlagen, die mit dem Betrieb bzw. dem Abschluß der Zentraldeponie Fröndenberg-Ostbüren zusammenhängen (z.B. Regenrückhaltebecken), nicht jedoch für das BHKW. Die Sickerwasserbehandlungsanlage auf den Grundstücken Gemarkung Ostbüren Flur 5 Flurstücke 224 und 225 ist vom Kreis zu beseitigen, nachdem ihm die Grundstücke übertragen worden sind.
- 14.2 Der Kreis übernimmt auch die Rückbau- und Beseitigungspflichten, die gemäß dem zwischen AGR und GWA geschlossenen Veräußerungsvertrag vom 24.02.1995 nach erfolgter Einstellung des Betriebs der Kompostierungsanlage von der AGR erfüllt werden müssen (Rückbau etwa nicht mehr benötigter Straßen, Wege und Einrichtungen im Eingangsbereich).

§ 15

Abfallrechtliche Genehmigungen, Einholung der Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg zur Übertragung der Deponie

- 15.1 Die AGR und der Kreis gehen davon aus, daß die für die Zentraldeponie Fröndenberg–Ostbüren erteilten behördlichen Genehmigungen, insbesondere die Plangenehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 31.05.1978 und die dazu ergangenen Änderungsbescheide (zuletzt 19. Änderungsbescheid vom 08.05.1996 und 20. Änderungsbescheid vom 14.08.1998), einer Übertragung auf den Kreis nicht bedürfen bzw. nicht zugänglich sind, sondern der Eigentümer– und Betreiberwechsel zum Stichtag 01.01.2016 lediglich bei der Bezirksregierung Arnsberg als der zuständigen Abfallwirtschaftbehörde anzuzeigen ist und die abfallrechtlichen Genehmigungen sodann ab 01.01.2016 dem Kreis zustehen.
- 15.2 Im Hinblick auf den nicht vollständig geklärten Rechtscharakter abfallrechtlicher Zulassungsentscheidungen (überwiegend anlagenbezogene Sachgenehmigung oder Sach– und Personalgenehmigung?) werden die AGR und der Kreis in gegenseitiger Absprache alle erforderlichen Erklärungen gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg abgeben bzw. Anträge stellen, um zum Stichtag 01.01.2016 eine ggf. erforderliche Genehmigung des Übergangs aller Rechte und Pflichten aus den erteilten abfallrechtlichen Genehmigungen auf den Kreis als neuen Betreiber der Zentraldeponie Fröndenberg–Ostbüren zu erhalten.
- 15.3 Die AGR und der Kreis haben die Bezirksregierung Arnsberg über den vereinbarten Betreiberwechsel zum Stichtag 01.01.2016 der Bezirksregierung Arnsberg bereits informiert und die Bezirksregierung um Abgabe einer Erklärung des Inhalts gebeten, daß sie der Übertragung der Zentraldeponie Fröndenberg–Ostbüren auf den Kreis zum Stichtag 01.01.2016 zustimmt bzw. nach derzeitiger Rechtslage keine rechtlichen Hindernisse gegen die Übertragung der Deponie auf den Kreis zum Stichtag 01.01.2016 bestehen und eine ggf. erforderliche Genehmigung des Übergangs aller Rechte und Pflichten aus den erteilten abfallrechtlichen Genehmigungen auf den Kreis erteilt werden kann.

§ 16

Regelung für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung oder einer Lücke (salvatorische Klausel)

- 16.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Die AGR und der Kreis verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung des Vertrags durch eine andere rechtswirksame zu ersetzen, durch die möglichst derselbe rechtliche und wirtschaftliche Erfolg erzielt wird.
- 16.2 Das gleiche gilt, falls sich ergeben sollte, daß dieser Vertrag eine Lücke enthält.
- 16.3 Der AGR und dem Kreis ist bekannt, daß die in § 10.3 und § 11 erwähnten Grundstücksübertragungen erst dann rechtlich wirksam und bindend vereinbart sind, wenn ein entsprechender Grundstücksübertragungsvertrag beurkundet worden ist. Die AGR und

der Kreis sind sich darüber einig, daß die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen ohne Rücksicht darauf wirksam sein sollen, daß die in § 10.3 und § 11 erwähnten Grundstücksübertragungen nur und erst nach Beurkundung entsprechender Grundstücksübertragungsverträge rechtswirksam vereinbart sind.

§ 17
Formvorschriften

- 17.1 Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteil des Vertrags.
- 17.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 18
Gerichtsstand

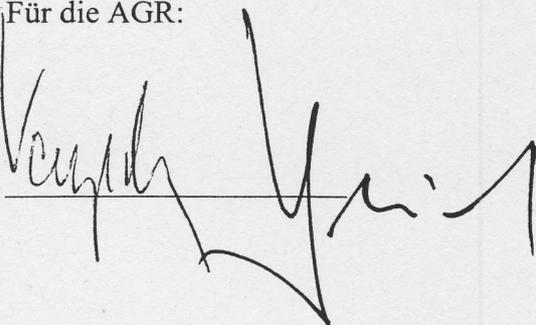
Für den Fall von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Essen als Gerichtsstand vereinbart.

Von diesem Vertrag werden vier Ausfertigungen hergestellt. Zwei Ausfertigungen erhalten die AGR, zwei Ausfertigungen der Kreis Unna.

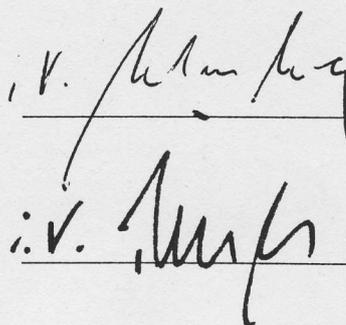
Essen, den 15. 12. 1998

Unna, den 15. Dez. 1998

Für die AGR:



Für den Kreis Unna:



Anlage 1 zum Vertrag AGR/Kreis Unna über den Abschluß der Zentraldeponie Fröndenberg-Ostbüren (zu § 4.1.2 des Vertrags)

Übersicht

über die im Dezember 1998 offenen gegenseitigen Forderungen der AGR und des Kreises Unna, die im Rahmen des Vertragsabschlusses ausgeglichen werden

A. Kostenausgleich Unter-/Überdeckung

I. Unterdeckungen (Forderungen der AGR gegen den Kreis Unna):

Altforderungen der AGR für andere Anlagen

1. Biomüllkompostierung Fröndenberg Pilotanlage lt. Gutachten WIBERA	1.538 TDM
2. Biomüllkompostierung Betrieb 1994/1995	1.650 TDM
3. ID Lünen-Brückenkamp	1.105 TDM
4. ID Schwerte Römerstraße	1.073 TDM
5. Forderung GWA Restmengenabwicklung nach Übernahme Biomüllkompostierung	173 TDM
6. Vorlaufkosten Kreis Unna ID Schwerte	239 TDM
7. Vorlaufkosten Kreis Unna Biomüllkompostierung Fröndenberg	137 TDM
8. Übernahme der Nutzungsvereinbarung der AGR für die ID Ardeyer Straße durch den Kreis Unna	<u>768 TDM</u>
	6.683 TDM

II. Überdeckung (Forderung des Kreises Unna gegen die AGR)

Betriebsergebnis ZD Fröndenberg 1993 bis 1997	6.683 TDM
--------------------------------------------------	-----------

III. Saldo	<u>0,0 TDM</u>
-------------------	----------------

B. Gegenseitiger Forderungsausgleich

I. Forderungen der AGR gegen den Kreis Unna (Debitoren)

lt. Forderungsaufstellung 1995 bis 1997

Gutschriften vom 10.08.1998

Prozeßwasserfixkosten 1996 und 1997

Rechnung vom 10.08.1998

Pacht Regenrückhaltebecken/10-kV-Leitung 1998

Fixkosten Prozeßwasserbehandlung 1998

vereinbarte Teilgutschrift

Pacht 10-kV-Leitung

Differenzbetrag Abschlußrechnung

II. Forderungen des Kreises Unna gegen die AGR (Kreditoren)

Rechnung WMD MVA Hamm vom 23.12.1997 5.225 t

Gutschrift an den Kreis Unna 488 t

Refinanzierung der Vorlaufkosten für das Kompostwerk
Fröndenberg des Kreises Unna

Refinanzierung der Vorlaufkosten für die Deponie Schwerte
Römerstraße des Kreises Unna

III. Saldo Debitoren/Kreditoren 5.350 TDM

lt. Einigung zwischen Kreis Unna und AGR
vom 05.11.1998